Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von mobilen Heizzentralen (Stand: 01.10.2026)

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB") gelten für alle Verträge über die Vermietung von mobilen Heizzentralen sowie die damit verbundenen Nebenleistungen zwischen der Technische Werke Ludwigshafen am Rhein AG, Industriestraße 3, 67063 Ludwigshafen (nachfolgend „TWL"), und dem Mieter (nachfolgend „Kunde"). 1.2 Diese AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB als auch gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, sofern in einzelnen Bestimmungen nicht ausdrücklich unterschieden wird. 1.3 Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn TWL ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zustimmt.

§ 2 Vertragsgegenstand und Vorabprüfung

2.1 Gegenstand des Vertrages ist die zeitlich befristete Überlassung einer mobilen Heizzentrale (nachfolgend „Anlage") zum vertragsgemäßen Gebrauch durch den Kunden. TWL erbringt ferner die Betriebsführung nach Maßgabe von Ziffer 4.2. Lieferung, Aufstellung, Inbetriebnahme und Abholung richten sich nach Ziffer 4.1. Bei ölbefeuerten Anlagen übernimmt TWL nach Maßgabe von § 5 die Bereitstellung und Betankung mit Heizöl, sofern der Kunde das Heizöl nicht nach Ziffer 5.2 selbst beschafft. Anschlussarbeiten an das Heizsystem werden nur auf Wunsch des Kunden nach Maßgabe von Ziffer 3.2 ausgeführt.
2.2 Vor Abschluss des Mietvertrages führt TWL eine Vor-Ort-Prüfung beim Kunden durch. Hierbei wird durch Mitarbeiter von TWL geprüft, ob die räumlichen und technischen Gegebenheiten vor Ort für die Aufstellung und den sicheren Betrieb der Anlage gegeben sind. Voraussetzung für die Aufstellung der Anlage ist insbesondere, dass ausreichend Platz für die Anlage und deren Betrieb vorhanden ist.
2.3 Auf Grundlage der Ergebnisse der Vor-Ort-Prüfung und der zum Zeitpunkt der Angebotserstellung gültigen **Anlage 1 „Preise und technische Anforderungen für mobile Heizzentralen“** von TWL erstellt TWL ein Angebot über die Vermietung der Anlage und die damit verbundenen Nebenleistungen. Das Angebot wird dem Kunden in Textform übermittelt. Der Mietvertrag kommt zustande, wenn der Kunde das Angebot innerhalb der darin bestimmten Annahmefrist annimmt.

§ 3 Technische Voraussetzungen

3.1 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass am Aufstellungsort eine geeignete Starkstromversorgung vorhanden ist. Der erforderliche bauseitige Strom sowie die erforderlichen bauseitigen Anschlüsse sind der **Anlage 1 „Preise und technische Anforderungen für mobile Heizzentralen“** zu entnehmen. Die Stromversorgung muss den geltenden elektrotechnischen Sicherheitsbestimmungen entsprechen.
3.2 Die Anlage wird über Heizungsschläuche an die bestehende Heizungsinstallation des Kunden angeschlossen. Auf Wunsch des Kunden übernimmt TWL die Herstellung, Änderung oder Demontage der Anschlüsse an das Heizsystem. Die Abrechnung erfolgt nach den im Zeitpunkt der Angebotserstellung geltenden Stundensätzen von TWL gemäß **Anlage 1 „Preise und technische Anforderungen für mobile Heizzentralen“**.
3.3 Der Kunde ist verpflichtet, TWL vorab über besondere örtliche Gegebenheiten zu informieren, die für die Aufstellung, den Betrieb oder die Abholung der Anlage von Bedeutung sein könnten, insbesondere über Hindernisse bei der Anlieferung, Bodenbeschaffenheiten oder sonstige sicherheitsrelevante Umstände.

§ 4 Lieferung, Aufstellung, Betriebsführung und Abholung

4.1 TWL liefert die Anlage zum vereinbarten Zeitpunkt an den vorab ausgewählten Aufstellungsort, stellt sie dort auf und nimmt sie in Betrieb. Nach Ende der Mietzeit holt TWL die Anlage wieder ab.
4.2 TWL übernimmt die Betriebsführung der Anlage während der gesamten Mietzeit. Hierzu gehört insbesondere die Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs, die regelmäßige Wartung sowie die Behebung von Störungen.
4.3 Der Kunde hat TWL die zur Lieferung, Aufstellung, Betriebsführung und Abholung der Anlage erforderlichen Zugänge und Wege zu verschaffen und während der gesamten Mietzeit den ungehinderten Zugang zur Anlage zu gewährleisten.

§ 5 Heizölversorgung

5.1 Anlagen ab 70 kW werden mit Heizöl befeuert. TWL stellt das erforderliche Heizöl bereit und betankt die Anlage, sobald der Heizölvorrat zur Neige geht. Die in **Anlage 1 „Preise und technische Anforderungen für mobile Heizzentralen“** ausgewiesenen Preise enthalten keine Kosten für Heizöl. Das von TWL bereitgestellte Heizöl wird nach der tatsächlich gelieferten Menge gesondert zu dem am Tag der jeweiligen Betankung geltenden Tagespreis des Lieferanten abgerechnet. Die Kosten der Erstbetankungsleistung sind in der Grundmiete nach Ziffer 6.1 enthalten; weitere Betankungsleistungen werden zusammen mit dem jeweils gelieferten Heizöl gesondert abgerechnet.
5.2 Möchte der Kunde das Heizöl selbst beschaffen, hat er sich vorab mit TWL in Verbindung zu setzen. TWL behält sich vor, die Verwendung des vom Kunden beschafften Heizöls abzulehnen, wenn dieses nicht den technischen Anforderungen der Anlage entspricht. In diesem Fall stellt TWL das Heizöl nach Ziffer 5.1 bereit.

§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen

6.1 Die Grundmiete umfasst die ersten sieben Kalendertage sowie die Kosten für Lieferung, Aufstellung, Abholung Betriebsführung und Erstbetankungsleistung. Ab dem achten Kalendertag fallen die in **Anlage 1 „Preise und technische Anforderungen für mobile Heizzentralen“** ausgewiesene Miete und Vergütung für die Betriebsführung an. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt der Angebotserstellung gültige Fassung der Anlage 1. Die Herstellung, Änderung oder Demontage der Anschlüsse an das Heizsystem wird auf Wunsch des Kunden nach Maßgabe von Ziffer 3.2 gesondert abgerechnet. Die Kosten für das von TWL bereitgestellte Heizöl werden nach Maßgabe von Ziffer 5.1 gesondert abgerechnet. Die Anlage 1 „Preise und technische Anforderungen für mobile Heizzentralen“ wird dem Kunden vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt und ist Bestandteil des Vertrags.
6.2 Sämtliche Entgeltforderungen von TWL werden nach Ende der Mietzeit abgerechnet und sind 14 Kalendertage nach Zugang der Rechnung fällig. TWL ist berechtigt, bei einer Mietdauer von mehr als sechs Monaten angemessene monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst sich nach der vereinbarten Miete sowie den für den jeweiligen Abrechnungszeitraum voraussichtlich anfallenden Vergütungen für Nebenleistungen. Die geleisteten Abschlagszahlungen werden bei der Schlussabrechnung auf die tatsächlich angefallenen Entgelte angerechnet.
6.3 Der Kunde kann gegen Forderungen von TWL mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Ist der Kunde Verbraucher, bleibt die Aufrechnung mit Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis unberührt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur ausüben, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 7 Mängelanzeige und Mitwirkungspflichten des Kunden

7.1 Der Kunde ist verpflichtet, TWL unverzüglich zu informieren, sobald er Schäden an der Anlage oder Störungen des Betriebs feststellt. Diese Anzeigepflicht besteht unabhängig davon, ob der Schaden oder die Störung auf einem Verschulden des Kunden beruht.
7.2 Unterlässt der Kunde schuldhaft eine unverzügliche Anzeige von Schäden oder Störungen, ist er TWL zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Rechte des Kunden wegen eines Mangels sind nur ausgeschlossen oder eingeschränkt, soweit TWL infolge der unterlassenen Anzeige keine Abhilfe schaffen konnte und der geltend gemachte Anspruch hierauf beruht.
7.3 Der Kunde hat die Anlage schonend und bestimmungsgemäß zu behandeln. Veränderungen an der Anlage, insbesondere Eingriffe in die Technik oder die Betriebsführung durch Dritte, sind dem Kunden untersagt.

§ 8 Mietdauer und Beendigung des Mietverhältnisses

8.1 Die Mietzeit ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot von TWL. Ist die Mietzeit darin nicht bestimmt, kann jede Partei das Mietverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen in Textform kündigen. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang der Kündigung bei der anderen Partei maßgeblich.
8.2 Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund nach § 543 BGB bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für TWL insbesondere vor, wenn der Kunde die Anlage erheblich gefährdet oder unbefugt Dritten überlässt.
8.3 Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Kunde die Anlage am vereinbarten Termin zur Abholung durch TWL bereitzuhalten. TWL holt die Anlage zu diesem Termin ab.

§ 9 Pflichten des Kunden bei der Rückgabe

9.1 Der Kunde hat die Anlage bei Beendigung des Mietverhältnisses in dem Zustand zur Abholung bereitzuhalten, in dem sie sich nach dem vertragsgemäßen Gebrauch befindet, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist. Veränderungen oder Verschlechterungen der Anlage, die durch vertragsgemäßen Gebrauch entstehen, hat der Kunde nach § 538 BGB nicht zu vertreten.
9.2 Der Kunde hat Schäden an der Anlage zu ersetzen, die nicht auf vertragsgemäßen Gebrauch zurückzuführen sind und die er zu vertreten hat. Die gesetzlichen Regelungen zur Darlegungs- und Beweislast bleiben unberührt.

§ 10 Haftung von TWL

10.1 TWL haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von TWL oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von TWL beruhen.
10.2 TWL haftet ferner unbeschränkt für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von TWL oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von TWL beruhen.
10.3 Im Übrigen haftet TWL bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. In allen übrigen Fällen ist die Haftung von TWL für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
10.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für die Haftung aufgrund einer übernommenen Garantie.

§ 11 Haftung des Kunden
11.1 Der Kunde haftet für alle Schäden an der Anlage, die während der Mietzeit durch sein Verschulden oder das Verschulden von Personen entstehen, die er in den Verantwortungsbereich einbezieht, es sei denn, der Schaden beruht auf vertragsgemäßem Gebrauch im Sinne des § 538 BGB.
11.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Anlage vor unbefugtem Zugriff durch Dritte zu schützen und angemessene Vorkehrungen gegen Diebstahl und Vandalismus zu treffen.

§ 12 Widerrufsrecht für Verbraucher
12.1 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB und wurde der Vertrag außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen oder als Fernabsatzvertrag, steht dem Kunden ein Widerrufsrecht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 312g, 355 BGB) zu.
12.2 Die Widerrufsbelehrung und das Muster-Widerrufsformular werden dem Kunden zusammen mit dem Angebot zur Verfügung gestellt. Soll TWL vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistungen beginnen, erfolgt dies nur auf Grundlage eines ausdrücklichen Verlangens des Kunden und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Wertersatz und das Erlöschen des Widerrufsrechts.

§ 13 Datenschutz
TWL verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden im Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Nähere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben sich aus dem Dokument „Datenschutzinformationen für Privatkunden und Interessenten (B2C)", das dem Kunden bei Erhebung seiner personenbezogenen Daten, insbesondere im Rahmen der online-Anfrage, zur Verfügung gestellt wird.

§ 14 Gerichtsstand und anwendbares Recht
14.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
14.2 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Ludwigshafen am Rhein.
14.3 Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.

§ 15 Schlussbestimmungen
15.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.
15.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Individuelle Vereinbarungen der Vertragsparteien haben Vorrang und bleiben von dieser Textformabrede unberührt.
15.3 Anlagen: Anlage 1 „Preise und technische Anforderungen für mobile Heizzentralen“